
5. Mai 2010

Nr. 155/2010

**Leistungsvereinbarung zwischen
der Gemeinde Kriens und
dem Gemeinnützigen Frauenverein Kriens**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinnützige Frauenverein Kriens GFV wurde 1901 gegründet. Laut Statuten bezweckte er "teils Unterstützung, teils Belehrung auf dem Gebiete der Frauentätigkeit". Man unterstützte arme Wöchnerinnen und organisierte Kurse, "die Frauen und Töchtern, besonders aber auch Dienstboten und Fabrikarbeiterinnen zu dienen hätten." Ab 1904 führte der Verein zuerst Französisch-, später Italienisch-, Buchhaltungs- und Deutschkurse durch. Während dem ersten Weltkrieg führte der GFV Kriens eine Meldestelle, die zwischen Bedürftigen und Behörden vermittelte. Es wurden Kleinkindersachen, Holzschuhe und Lebensmittelgutscheine abgegeben.

Schon 1952 wollte der GFV im ehemaligen Kinderwaisenhaus am Zunacher einen Kinderhort einrichten, aber offenbar war damals die Zeit noch nicht reif für diese grosse Unternehmung. Am 1. Oktober 1967 konnte dann die Kinderkrippe im Bellpark eröffnet werden. Der GFV stellte sich damals die Frage, ob er überhaupt die benötigten 10 Anmeldungen für die Krippe zusammenbekomme. Ein Jahr später war das Haus voll ausgelastet; 22 Kinder und 5 Angestellte gingen im Haus ein und aus.

1984 folgte das Schüelerhuus an der Zunacherstrasse und 1992 der Mittagstisch im Gallusheim. In den letzten zehn Jahren wurde schliesslich die Krippe im Bellpark um eine Gruppe erweitert und 2008 konnte der Schülerhort mit Mittagstisch im Heinrich Walther-Haus eröffnet werden.

Im August 2010 öffnet nun das jüngste Kind, der Hort Meiersmatt, seine Tore.

Mit dem vorliegenden B+A wird eine Leistungsvereinbarung mit dem GFV für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen gemäss Volksschulbildungsgesetz abgeschlossen. Aus diesem Grund umfasst der Vertrag auch nur die Angebote Hort und Mittagstisch (Betreuungselemente I – IV, Beschrieb der Elemente siehe Anhang 2). Die sozialpädagogische Institution Schüelerhuus und das Vorschulangebot Chinderhuus sind nicht Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.

Weshalb braucht es eine Leistungsvereinbarung?

An seiner Sitzung vom 24. September 2009 hat der Einwohnerrat beschlossen, dass der gesetzliche Auftrag, die Einführung von schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen, mit dem Modell Schule und Betreuung umgesetzt werden soll. Innerhalb dieses Modells hat man sich für die Variante Schule und Verein entschieden.

Eine Leistungsvereinbarung ist das ideale Instrument, wie mit einer privaten Trägerschaft zusammengearbeitet werden kann. Die Gemeinde bestellt eine Leistung, der Verein erbringt die Leistung.

Wie ist die Leistungsvereinbarung aufgebaut?

Grundlage bildet die Leistungsvereinbarung, welche die Gemeinde Kriens mit dem Spitex-Verein Kriens abgeschlossen hat. Diese Anlehnung an bestehende Verträge sorgt dafür, dass die Vereinbarungen der Gemeinde Kriens alle den selben Aufbau haben und somit für Behörden und Räte einfach überblickbar sind.

Die Leistungsvereinbarung umfasst folgende Schwerpunkte:

- Der erste Schwerpunkt ist der Rahmen mit den gesetzlichen Grundlage und den Zielen.
- Im zweiten Teil geht es um die Leistungen des GFV inkl. Qualitätssicherung und Aufgaben.
- Der dritte Teil umfasst die Leistung der Gemeinde Kriens inkl. Finanzierung.
- Der letzte Teil beschreibt die Kontrolle, die Zusammenarbeit und die weiteren Bestimmungen.

Wie hoch ist der Gemeindebeitrag?

Für die Leistungen in den folgenden Jahren erhält der GFV von der Gemeinde Kriens einen festgelegten Globalbeitrag. Diese umfasst die folgenden Leistungen:

Globalbudget: Fr. 393'000.00

bestehend aus

Kosten für den Hort HWH: Fr. 262'000.00

Kosten für den Hort Meiersmatt: Fr. 131'000.00

Mit diesem Globalbudget wird folgender Leistungsumfang abgegolten:

193 Schultage (38,5 Wochen) mit

25 Plätze der Elemente I, III und IV im Schülerhort Heinrich-Walther-Haus

50 Plätze des Elementes II im Schülerhort Heinrich-Walther-Haus (Mittagstisch)

20 Plätze der Elemente I - IV im Schülerhort Meiersmatt

50 Ferientage (10 Wochen) mit

25 Ganztagesbetreuungsplätzen im Ferienhort

18 Tage (3,5 Wochen) Betriebsferien

2 Wochen Sommerferien

1,5 Wochen Weihnachtsferien

Wie wird der Gemeindebeitrag berechnet?

Folgende Unterlagen stehen der Berechnung des Gemeindebeitrages zu Grunde:

Schülerhort HWH:

Im B+A 119/06 "Planungsbericht: Familienergänzende Kinderbetreuung und Tagesschule" wurden die Kosten für den Betrieb des Schülerhortes und Mittagstisch berechnet. Dieser beträgt Fr. 239'500.00. Aufgrund dieser Kostenschätzung wurde eine erste Leistungsvereinbarung in dieser Höhe mit dem GFV abgeschlossen, welche 2011 ausläuft. Von diesem Bruttobetrag wurden jeweils die erhaltenen Bundessubventionen abgezogen. Die effektiven Kosten für die Gemeinde Kriens betragen in den letzten Jahren:

	2008	2009	2010
Gemeindebeitrag	179'500.00	179'500.00	190'000.00
Bundessubvention	47'919.55	53'610.60	(Budget) 45'000.00
Total:	227.419.55	233'110.60	235'000.00

Die Anschubfinanzierung des Bundes ist auf drei Jahre befristet. Der Gemeindebeitrag wird somit ab 2011 entsprechend ansteigen. Die effektiven Zahlen 2008 – 2010 zeigen, dass für den Hort HWH mit Kosten von Fr. 239'500.00 gerechnet werden muss.

Gemäss dem Volksschulbildungsgesetz ist der Hort HWH neu verpflichtet, auch das Betreuungselement I (Ankunftszeit am Morgen) anzubieten. Die Kosten für diesen Leistungsausbau betragen Fr. 22'750.00. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Morgenbetreuung: Bruttokosten pro Platz/Jahr	1'300.00
- Angestrebter Elternbeitrag 30%	- 390.00
Nettokosten pro Platz/Jahr:	910.00
 Total Kosten Leistungsausbau: (25 Plätze à Fr. 910.00)	 22'750.00
 Aktueller Gemeindebeitrag Schülerhort HWH	 239'500.00
Kosten Leistungsausbau gemäss Volksschulbildungsgesetz	22'750.00
Gemeindebeitrag neu	262'250.00

Schülerhort Meiersmatt:

Im B+A 090/09 sind die Kosten für den Schülerhort Meiersmatt wie folgt aufgeführt:

Aufwand		Ertrag	
Personalkosten Betreuung ¹⁾	110'000	Elternbeiträge	44'000
Personalkosten Lehrperson ²⁾	14'000	Kantonsbeiträge	10'000
Essen, Haushalt	10'000	Bundessubvention ⁵⁾	20'000
Spielen, Basteln, Freizeit	3'000	Eigenmittel GFV, Spenden/Legate	5'000
Betriebskosten allg. ³⁾	5'000	Gemeindesubvention	115'000
Verschiedenes	3'000		
Raumkosten ⁴⁾	40'000		
Geschäftsführung Hort	9'000		
Total	194'000	Total	194'000

Erläuterungen:

¹⁾ Personalkosten inkl. Sozialleistungen

²⁾ Lehrpersonen für Hausaufgabenhilfe subventioniert.

³⁾ Telefon, PC, Versicherung, Büromaterial etc

⁴⁾ Zinsen und Anteil Nebenkosten

⁵⁾ Im ersten Jahr werden auch nicht belegte Plätze

Die Subventionen nehmen in den Folgejahren erfahrungsgemäss ab.

Für die Leistungsvereinbarung wurde die Gemeindesubvention wie folgt berechnet.

Nettosubvention Gemeinde gemäss B+A:	Fr. 115'000
- Personalkosten Lehrpersonen (werden direkt durch die Gde bezahlt)	- Fr. 14'000
Zusätzlich Kantonssubvention (Erhält die Gde, wird an GFV weitergeleitet)	Fr. 10'000
Zusätzlich fehlende Bundessubvention ¹⁾	Fr. 20'000
Total Gemeindesubvention	Fr. 131'000

¹⁾ Die Gelder für die Anschubfinanzierung des Bundes sind seit Mitte März ausgeschöpft. Das Gesuch des GFV ist laut Auskunft des Bundes zuoberst auf der Warteliste. Wird aber kein zusätzliches Geld vom Parlament gesprochen, dann wird es für den Hort Meiersmatt keine Anschubfinanzierung geben.

Mit diesen Gemeindebeiträgen bewegt sich die Gemeinde Kriens auf einem absolut tiefen Niveau. Der GFV ist sehr stark gefordert, damit er mit diesen Ressourcen wirtschaften kann. Ein Vergleich: In der Stadt Luzern beträgt der Nettoaufwand für einen 20er Hort analog dem Hort Meiersmatt Fr. 195'000.00. Das ist ein Drittel mehr als die Nettokosten in Kriens.

Der GFV erreicht diese guten Zahlen nur, weil er im Vergleich mit anderen Gemeinden hohe Elternbeiträge verlangt und äusserst sparsam arbeitet. So decken in Kriens die Elternbeiträge annähernd 30% der Kosten. Zum Vergleich, Luzern erreicht 16%. Dass dieser Beitrag der Eltern nicht höher liegt hat mit dem Umstand zu tun, dass viele Alleinerziehende und Haushalte mit einem tiefen Einkommen, bei welchen beide Elternteile arbeiten müssen, auf die Kinderbetreuung angewiesen sind. Bei Alleinerziehenden ist dies vielfach verbunden mit einer Teilzeitanstellung, was schlussendlich ein tiefes Einkommen ergibt. Und diese tiefen Einkommen werden entsprechend subventioniert. (siehe Anhang 3)

Vergleich der Betreuungstarife für die Elemente I - IV von Luzern, Horw, Kriens und des Beispiels des Kantons Luzern:

Einkommen ¹⁾	Tarif Luzern	Tarif Horw	Tarif Kriens	Beispiel Kanton ²⁾
Tiefste Tarifstufe Kanton bis Fr. 25'000	Fr. 15.00	Fr. 18.80	Fr. 23.00	Fr. 10.00
Tiefste Tarifstufe Luzern, Horw und Kriens bis Fr. 30'000	Fr. 15.00	Fr. 18.80	Fr. 23.00	Fr. 20.00
Höchste Tarifstufe Horw und Kanton ab Fr. 100'000	Fr. 42.20	Fr. 62.00	Fr. 52.15	Fr. 50.00
Höchste Tarifstufe Luzern und Kriens ab Fr. 130'000	Fr. 56.90	Fr. 62.00	Fr. 63.60	Fr. 50.00

¹⁾ Besteht aus dem steuerbaren Einkommen und 10% des steuerbaren Vermögens

²⁾ Auszug aus: Kanton Luzern, Dienststelle Volksschulbildung: "Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen, Unterlagen zur Umsetzung, Juni 2009"

Vertragsdauer

Die Leistungsvereinbarung mit dem GFV wird auf eine Dauer von 1 Jahr festgelegt.

Ausblick

Das Volksschulbildungsgesetz legt fest, dass bis 2012 die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen im ganzen Kanton eingeführt sind. Die Gemeinde Kriens ist auf einem guten Weg, es ist aber schon jetzt klar, dass ein weiterer Hort beim Schulhaus Roggern notwendig sein wird. Es ist geplant, diesen auf den Sommer 2011 zu eröffnen.

Würdigung des Gemeinderates

Der Gemeinnützige Frauenverein Kriens hat seit Jahrzehnten Erfahrung im Betrieb von Institutionen für die familienergänzende Kinderbetreuung. Indem die Gemeinde Kriens mit dieser Institution eine Leistungsvereinbarung abschliesst, steht dem Gemeinwesen dieses Know-how zur Verfügung. Weiter wird so privates Engagement unterstützt, statt dass der Staat die ganzen Aufgaben übernimmt.

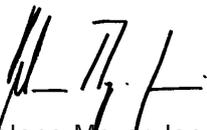
Dass die Eigenleistung der Eltern nur 30% beträgt, mag auf den ersten Blick wenig sein. Die Wirkung dieser Subvention wurde aber vor wenigen Jahren in Horw genau untersucht. Das Resultat: Für jeden investierten Franken in die Kinderbetreuung fließen zwei Franken wieder zurück in die Gemeindekasse. Dies aus dem Grund, dass dank der Kinderbetreuung die Schlechtverdienenden ein höheres Arbeitspensum leisten können und so teilweise der Sozialhilfe entkommen und schlussendlich auch höhere Steuern bezahlen. Die Erkenntnis ist, Kinderbetreuung rentiert.

Antrag

Im Einvernehmen mit dem gemeinnützigen Frauenverein beantragt der Gemeinderat, die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Kriens und dem Gemeinnützigen Frauenverein Kriens für die Dauer von August 2010 bis Juli 2011 zu genehmigen.

Berichterstattung durch Gemeinderat Cyrill Wiget

Gemeinderat Kriens


Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin


Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 155/2010

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 155/2010 des Gemeinderates Kriens vom 5. Mai 2010

und

gestützt auf § 32 Abs. 1 Ziffer 5 der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007

betreffend

**Leistungsvereinbarung zwischen
der Gemeinde Kriens und
dem Gemeinnützigen Frauenverein Kriens**

beschliesst:

1. Die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Kriens und dem Gemeinnützigen Frauenverein Kriens über den Betrieb der Schülerhorte Heinrich-Walter-Haus und Meiersmatt für das Schuljahr 2010/2011 wird genehmigt.
2. Für das Schuljahr 2010/2011 wird ein Kredit in der Höhe von Fr. 407'000.00 (inkl. Lohn Lehrpersonen) bewilligt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Kriens, 10. Juni 2010

Einwohnerrat Kriens

Viktor Bienz
Präsident

Guido Solari
Schreiber

Leistungsvereinbarung

für die Führung des

Schülerhortes Heinrich Walther-Haus (HWH) Schülerhortes Meiersmatt

zwischen der

Gemeinde Kriens

(nachfolgende Gemeinde genannt)

und dem

Gemeinnützigen Frauenverein Kriens

(nachfolgend GFV genannt)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Rahmen**
- 2. Gesetzliche Grundlagen**
- 3. Ziele**
- 4. Leistungen**
- 5. Qualitätssicherung**
- 6. Aufgabe des GFV**
- 7. Aufgaben und Leistungen der Gemeinde**
- 8. Finanzierung**
- 9. Kontrolle**
- 10. Zusammenarbeit**
- 11. Dauer der Leistungsvereinbarung**
- 12. Weitere Bestimmungen**
- 13. ANHÄNGE**

Um die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen in der Gemeinde Kriens zu gewährleisten, schliessen die Gemeinde und der GFV die folgende Leistungsvereinbarung ab.

1. Rahmen

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung zwischen der Gemeinde und dem GFV.

Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die Durchführung der schul- und familienergänzende Tagesstrukturen im Sinne von §§30 und 36 des Volksschulbildungsgesetzes an den GFV.

Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen des GFV und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

2. Gesetzliche Grundlagen

Volksschulbildungsgesetz vom 22. März 1999
insbesondere die §§ 30 und 36

Volksschulbildungsverordnung vom 16. Dezember 2008
insbesondere die §§ 14 und 28

3. Ziele

3.1. Generelle Ziele

Der GFV bietet schul- und familienergänzende Tagesstrukturen an und ermöglicht so das Nebeneinander von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung.

Der GFV fördert die Entwicklung der Kinder durch das Betreuungsangebot.

Die Kinder sind nach anerkannten entwicklungspsychologischen und pädagogischen Grundsätzen zu betreuen.

3.2. Zielgruppen

Anspruch auf einen Hortplatz haben alle Kinder, welche die Volksschule in Kriens besuchen.

4. Leistungen

4.1. Leistungen des GFV

Für die Leistungen des GFV gilt:

- Sie erfüllen die Bedingungen, welche im §14 der Volksschulbildungsverordnung festgelegt sind.
- Sie basieren auf den Richtlinien für den Betrieb, welche die Dienststelle Volksschulbildung DVS und der Verband Luzerner Gemeinden VLG vom 1. August 2009.

4.2. Definition der Zeiträume

Die Leistungen zwischen der Gemeinde und dem GFV sind folgendermassen aufgeteilt:

Schülerhort Meiersmatt:

Betreuungselement I:	Ankunftszeit am Morgen Vormittagsunterricht	GFV Gemeinde (Volksschule)
Betreuungselement II:	Mittagsverpflegung Ruhezeit/Bewegungszeit Nachmittagsunterricht	GFV GFV Gemeinde (Volksschule)
Betreuungselement III:	Hausaufgaben, Lernbegleitung Nachmittagsbetreuung 13.30–15.30 Uhr	Gemeinde (Volksschule) GFV
Betreuungselement IV:	Hausaufgaben, Lernbegleitung Nachmittagsbetreuung 15.30-18.00 Uhr	Gemeinde (Volksschule) GFV

Schülerhort und Mittagstisch Heinrich Walther-Haus:

Betreuungselement I:	Ankunftszeit am Morgen Vormittagsunterricht	GFV Gemeinde (Volksschule)
Betreuungselement II:	Mittagsverpflegung Ruhezeit/Bewegungszeit Nachmittagsunterricht	GFV GFV Gemeinde (Volksschule)
Betreuungselement III:	Hausaufgaben, Lernbegleitung Nachmittagsbetreuung 13.30–15.30 Uhr	GFV GFV
Betreuungselement IV:	Hausaufgaben, Lernbegleitung Nachmittagsbetreuung 15.30-18.00 Uhr	GFV GFV

4.3. Weitere Leistungen

Der GFV bietet in einem Hort eine Ferienbetreuung an, sofern sich mind. 5 Kinder pro Tag angemeldet haben.

Dem GFV steht es frei, in eigener Verantwortung und Finanzierung, weitere Leistungen anzubieten, die über den vorliegenden Auftrag hinaus gehen.

4.4. Zusammenarbeit

Der GFV pflegt die Zusammenarbeit mit der Volksschule Kriens und anderen Hort- und Kinderbetreuungs-Organisationen.

4.5. Umgestaltung und Ausschluss aus der Leistungserbringung

Der GFV ist verpflichtet, alle Kinder, welche die Volksschule Kriens besuchen und einen Betreuungsplatz benötigen, zu betreuen, sofern Plätze in Ihren Institutionen verfügbar sind.

Der GFV ist verpflichtet, dem Ressort Kind Jugend Familie jene Kinder zu melden, welche aus Platzgründen abgewiesen werden müssen.

Der GFV hat das Recht, in begründeten Fällen eine Besprechung mit der entsprechenden Lehrperson und der Ressortleitung Kind Jugend Familie betreffend einer Versetzung eines Kindes in eine andere Betreuungseinrichtung zu verlangen. Namentlich sind Versetzungen in das Schülerhuus oder in den Tagesplatzverein möglich.

Eine Abbruch der Leistungserbringung ist möglich, wenn ein Kind aus der Volksschule Kriens ausgeschlossen wird oder wenn die Rechnungen für die Betreuung nicht bezahlt werden.

5. Qualitätssicherung

Die Betreuungsangebote für Kindergarten- und Schulkinder richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben, den Richtlinien der Dienststelle Volksschulbildung und des Verbandes "Luzerner Gemeinden" sowie nach den „Qualitätsstandards für schul- und familienergänzende Tagesstrukturen (Horte)“ vom 20. Februar 2008. Diese umfassen u.a.: Konzepte, Finanzen, Aufnahmebedingungen, Betreuungsschlüssel, Gruppengrösse, Personal (Stellenplan, Aus- und Weiterbildung), Räumlichkeiten, Ernährung, Hygiene und Sicherheit.

6. Aufgaben des GFV

6.1. Angebote

Der GFV betreibt im Heinrich-Walther-Haus und auf dem Areal des Schulhauses Meiersmatt einen Schülerhort. **In den beiden Schülerhorten werden die Betreuungselemente I – IV gemäss §14 der Volksschulbildungsverordnung angeboten.**

Die beiden Horte sind gemäss den kant. Richtlinien eingerichtet.

6.2. Personal

Der GFV beschäftigt genügend Personal mit fachlichen und sozialen Kompetenzen entsprechend der jeweiligen Funktion.

Dabei ist folgender Betreuungsschlüssel einzuhalten:

Anzahl Kinder	Qualifizierte Mitarbeitende	Mitbetreuer/-innen	Lehrpersonen für Hausaufgaben + Lernbegleitung
1 bis 5	1		1
6 bis 15	1	1	2
16 bis 25	1	2	2

6.3. Anstellungsbedingungen

Die Anstellung erfolgt zivilrechtlich.

6.4. Fort- und Weiterbildung

Der GFV ermöglicht den Mitarbeitenden eine notwendige und angemessene Fort- und Weiterbildung.

Der GFV bietet nach Möglichkeit Ausbildungs- und Praktikumsplätze an.

6.5. Versicherungen

Der GFV schliesst die notwendigen Versicherungen (exkl. Gebäudeversicherung) ab.

Insbesondere muss sich der GFV gegen Haftungsfolgen versichern. (gemäss Haftungsgesetz des Kantons Luzern §5a Haftung für Private)

6.6. Jahresbericht/Kontakt

Der GFV erstellt jeweils bis Ende April einen Jahresbericht.

Die Vertragspartner treffen sich jeweils im Frühling zu einem Kontaktgespräch.

7. Aufgaben und Leistungen der Gemeinde

7.1. Kostenbeteiligung

Die Gemeinde stellt dem GFV die erforderlichen finanziellen Mittel für die Erfüllung der vereinbarten Leistungen zur Verfügung.

7.2. Infrastruktur

Die Gemeinde stellt dem GFV die Gebäude und die Grundinfrastruktur für den Betrieb der Horte und des Mittagisches zur Verfügung. Es wird eine kalkulatorische Miete festgesetzt.

7.3. Unterstützung

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten im gesellschaftlichen und politischen Umfeld den GFV bei der Erfüllung der Leistungsziele.

7.4. Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde unterstützt den GFV in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung, wie z.B. das *KRIENSinfo*.

7.5. Auskunftserteilung

Die Gemeinde erteilt der Geschäftsführung des GFV unentgeltlich Auskunft über die Steuerverhältnisse der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers, sofern die Geschäftsführung ein Datenschutzrevers unterschrieben hat. Damit verpflichtet sich die Geschäftsführung, das Datenschutzreglement einzuhalten.

8. Finanzierung

8.1. Einnahmen des GFV

Die Einnahmen des GFV setzen sich zusammen aus:

- Elternbeiträge
- Kostenbeteiligung der Gemeinde
- Legate

8.2. Kantonsbeitrag

Der Beitrag des Kantons Luzern an die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen wird vom Ressort Kind Jugend Familie eingefordert und der Gemeindekasse gutgeschrieben.

8.3. Bundessubvention

Die Anschubfinanzierung des Bundes ist im Globalbudget nicht eingerechnet, da laut aktuellem Entscheid unklar ist, ob diese weiterhin ausbezahlt werden. Erhält der GFV eine entsprechende Anschubfinanzierung so ist das USD umgehend zu informieren und das Globalbudget wird entsprechend gekürzt.

8.4. Tarife

Die Betreuungstarife werden vom GFV in Absprache mit dem zuständigen Departement festgelegt. Es ist ein Sozialtarif anzuwenden, der sich nach dem steuerbaren Einkommen plus 10% des steuerbaren Vermögens der Eltern richtet.

8.5. Berechnung des Gemeindebeitrages

Globalbudget: Fr. 393'000.00

bestehend aus

Kosten für den Hort HWH: Fr. 262'000.00

Kosten für den Hort Meiersmatt: Fr. 131'000.00

Mit diesem Globalbudget wird folgender Leistungsumfang abgegolten:

193 Schultage (38,5 Wochen) mit

25 Plätze der Elemente I, III und IV im Schülerhort Heinrich-Walther-Haus

50 Plätze des Elementes II im Schülerhort Heinrich-Walther-Haus (Mittagstisch)

20 Plätze der Elemente I - IV im Schülerhort Meiersmatt

50 Ferientage (10 Wochen) mit

25 Ganztagesbetreuungsplätzen im Ferienhort

18 Tage (3,5 Wochen) Betriebsferien

2 Wochen Sommerferien

1,5 Wochen Weihnachtsferien

8.6. Nachtragskredit

Ein Nachtragskredit kann unter folgenden Bedingungen beantragt werden:

- Die Elternbeiträge erreichen nicht das Budgetziel.

8.7. Überschuss- und Verlustregelung

Mit dem Globalbudget wird ein Hortbetrieb mit einem Leistungsumfang wie in 8.3. beschrieben gewährleistet. Tiefere Belegungszahlen haben keine Auswirkung auf das Globalbudget, da die Betreuungseinheiten nach kantonaler Vorschrift auch dann Angebote werden müssen, wenn nur wenige Kinder dieses benötigen.

Ein Rechnungsüberschuss verbleibt beim GFV, solange der Bestand des Spendenfonds und des Eigenkapitals nicht höher als 10% eines Jahresumsatzes ist. Ein Überschuss muss dieser betrieblichen Reserve zugeführt werden. Besteht ein Verlustvortrag muss der Überschuss zu dessen Tilgung verwendet werden.

8.8. Zahlungsmodus

Die Gemeinde Kriens zahlt ihren Beitrag in zwei Raten an den GFV aus. Die erste Rate wird im Januar fällig für die Kosten bis Ende Schuljahr im Juli (7 Monate). Die zweite Rate im August für die erste Hälfte des neuen Schuljahres bis Ende Dezember (5 Monate).

8.9. Abrechnungsmodus mit dem Bildungsdepartement

Die Kosten für die in den Betreuungselementen III und IV eingesetzten Lehrpersonen werden gemeindeintern verrechnet.

9. Kontrolle

9.1. Controlling

Der GFV informiert die Gemeinde halbjährlich (Departementleitung USD und Finanzsekretariat). Das Controlling umfasst eine halbjährliche Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen.

9.2. Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung des GFV wird durch eine unabhängige Instanz geprüft. Das Prüfungsergebnis wird dem Finanzsekretariat und den Delegierten der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zugestellt und mit Ihnen besprochen.

9.3. Beschwerdestelle

Das Umwelt- und Sicherheitsdepartement der Gemeinde ist Beschwerdestelle bei allen Themen um die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen.

9.4. Termine Berichterstattung durch GFV

Bis 30. April:

- Die Bilanz und die Erfolgsrechnung
- Auslastungsstatistik
- Budget Folgejahr

Bis am 30. Juni:

- Jahresabschluss inkl. Revisionsbericht und Jahresbericht.

10. Zusammenarbeit

10.1. Partnerschaftlichkeit

Die Vertragspartner lösen ihre gemeinsame Aufgabe partnerschaftlich.

10.2. Unternehmerische Freiheiten

Unter Einhaltung der in dieser Leistungsvereinbarung definierten Vorgaben hat der GFV die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

10.3. Wirtschaftlichkeit

Der GFV verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Mittel wirtschaftlich und im Sinne dieses Auftrages zu verwenden.

11. Dauer der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt am 1. August 2010 in Kraft. **Sie gilt bis zum 31. Juli 2011.**

Die Leistungsvereinbarung verlängert sich ohne Kündigung automatisch um jeweils ein Jahr.

Mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kann die Leistungsvereinbarung jeweils auf Ende Juli (Ende Schuljahr) aufgelöst werden.

12. Weitere Bestimmungen

12.1. Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am bestehenden Auftrag vornehmen.

12.2. Schlichtungsverfahren

Im Streitfall über einen Artikel dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam gewählten, neutralen Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe

13. Anhänge

- Richtlinien
- Qualitätsstandards
- Tarifliste

Diese vorliegende Vereinbarung ersetzt die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem GFV vom 28. Mai 2008 betreffend der Führung des Hortes und Mittagisches Heinrich Walther-Haus.

Gemeinderat Kriens

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

Helene Meyer-Jenni

Guido Solari

Gemeinnütziger Frauenverein Kriens

Die Präsidentin

Die Geschäftsführerin

Esther Siegenthaler-Graf

Miriam Troxler

Anhang 2: **Definition der Betreuungselemente**

Auszug aus der kantonalen Volksschulbildungsverordnung:

SRL Nr. 405

Verordnung
zum Gesetz über die Volksschulbildung
(Volksschulbildungsverordnung)
vom 16. Dezember 2008*

§ 14 Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen

1 Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen sind Angebote, welche die Betreuung der Lernenden während der Schulzeiten ab dem Eintritt in die Volksschule als Ergänzung zum Unterricht und zur Betreuung durch die Familien sicherstellen.

2 Sie umfassen folgende Betreuungselemente:

- **Betreuungselement I: Ankunftszeit vor dem Unterricht am Morgen (ab 7.00 Uhr),**
- **Betreuungselement II: Mittagsverpflegung, Ruhezeit/Bewegungszeit,**
- **Betreuungselement III: 13.30–15.30 Uhr (inkl. Unterstützung bei den Hausaufgaben),**
- **Betreuungselement IV: 15.30–18.00 Uhr (inkl. Unterstützung bei den Hausaufgaben).**

Die Zeiten der vier Betreuungselemente können von den Gemeinden an die Stundenpläne ihrer Schulen angepasst werden.

3Die Gemeinden erheben den Bedarf an schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen einmal pro Jahr und stellen gestützt auf die Bedarfserhebung entsprechende Angebote zur Verfügung.

4Die Gemeinden können die Angebote selbst oder mit anderen Gemeinden erbringen oder durch Private erbringen lassen.



Heinrich-Walther-Haus und Meiersmatt Kriens

Tarife Schülerhorte Kriens

nach steuerbarem Einkommen

ab 01.08. 2010

			BE I Morgen 07.00-08.00	BE II Mittagessen 11.45-13.30	BE III 13.30-15.30	BE IV 15.30-18.00	Ferienhort 08.00 - 18.00
	von	bis					
Stufe 1	bis 30'000		5.00	8.00	4.00	6.00	27.50
Stufe 2	30'001	35'000	5.25	8.60	4.40	6.60	30.40
Stufe 3	35'001	40'000	5.50	9.30	4.80	7.20	33.30
Stufe 4	40'001	45'000	5.75	10.00	5.20	7.80	36.20
Stufe 5	45'001	50'000	6.00	10.70	5.60	8.40	39.10
Stufe 6	50'001	55'000	6.25	11.40	6.00	9.00	42.00
Stufe 7	55'001	60'000	6.50	12.10	6.40	9.60	44.90
Stufe 8	60'001	65'000	6.75	12.80	6.80	10.20	47.80
Stufe 9	65'001	70'000	7.00	13.50	7.20	10.80	50.70
Stufe 10	70'001	75'000	7.25	14.20	7.60	11.40	53.60
Stufe 11	75'001	80'000	7.50	14.90	8.00	12.00	56.50
Stufe 12	80'001	85'000	7.75	15.60	8.40	12.60	59.40
Stufe 13	85'001	90'000	8.00	16.30	8.80	13.20	62.30
Stufe 14	90'001	95'000	8.25	17.00	9.20	13.80	65.20
Stufe 15	95'001	100'000	8.50	17.70	9.60	14.40	68.10
Stufe 16	100'001	105'000	8.75	18.40	10.00	15.00	71.00
Stufe 17	105'001	110'000	9.00	19.10	10.40	15.60	73.90
Stufe 18	110'001	115'000	9.25	19.80	10.80	16.20	76.80
Stufe 19	115'001	120'000	9.50	20.50	11.20	16.80	79.70
Stufe 20	120'001	125'000	9.75	21.20	11.60	17.40	82.60
Stufe 21	125'001	130'000	10.00	21.90	12.00	18.00	85.50
Stufe 22	ab 130'000		10.00	22.60	12.40	18.60	88.40